



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

41. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 10.02.2015

Nummer 1

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 05.02.2015 der 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999
2. Bekanntmachung vom 05.02.2015 der 4. Satzung zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung über die Benutzung der Schwimmhalle Bestwig-Velmede vom 09.12.1975 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2007
3. Bekanntmachung vom 05.01.2015 der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen in der Gemeinde Bestwig;
- Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
4. Bekanntmachung vom 06.02.2015 des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 04.02.2015 über die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2013 sowie die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2013
5. Bekanntmachung vom 05.02.2015 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 04.02.2015 gefassten Beschlüsse
6. Bekanntmachung der HochsauerlandWasser GmbH, Meschede, vom 02.02.2015
 - Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2013 der Hochsauerlandwasser GmbH
 - Bestätigungsvermerk der Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013 der Hochsauerlandwasser GmbH
 - Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2013 der Hochsauerlandwasser GmbH

7. Bekanntmachung der HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede, vom 02.02.2015
- Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2013 der HochsauerlandEnergie GmbH
 - Bestätigungsvermerk der Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013 der HochsauerlandEnergie GmbH
 - Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2013 und des Lageberichts 2013 der HochsauerlandEnergie GmbH

**1. Änderung vom 05.02.2015
der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Bestwig
vom 02.11.1999**

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 04.02.2015 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 beschlossen:

Artikel I

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt verändert bzw. ergänzt:

1. Inhaltsübersicht

IV. Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten erhält folgende Fassung:

IV. Datenschutz
§ 32 Datenschutz

V. wird wie folgt ergänzt:

V. Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten
§ 33 Schlussbestimmungen
§ 34 In-Kraft-Treten

Artikel II

Die folgenden Regelungen der Geschäftsordnung werden wie folgt verändert bzw. ergänzt:

- § 1 (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung kann durch Brief, Telefax oder Email erfolgen. Die Ladung erfolgt grundsätzlich fristgerecht durch elektronische Übermittlung (Email) unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Gemeinde Bestwig (Allris). Hierzu gibt das jeweilige Ratsmitglied eine entsprechende elektronische Adresse an, zu der die Einladung übermittelt werden soll. Die Ratsmitglieder haben Änderungen ihrer Email-Adresse, ihrer Anschrift oder Telefonnummern dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig unverzüglich mitzuteilen.
- § 1 (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist. Die Verwaltungsvorlagen dienen ausschließlich zur Information der Ratsmitglieder.

- § 2 (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- § 2 (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form. Für die Übersendung in elektronischer Form ist die Frist gewahrt, wenn die Ladung am siebten Tag (in Eilfällen am dritten Tag) vor der Sitzung als elektronisches Dokument übersandt ist und die Unterlagen über die Internetkomponente des Ratsinformationssystems der Gemeinde Bestwig abrufbar bereitgestellt sind.

IV. Datenschutz

- § 32 (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person.
Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- § 32 (2) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dies gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Rat.
Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW). Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung übergeben werden.
Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

- § 33 Schlussbestimmungen
Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.
- § 34 In-Kraft-Treten
Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 1. Änderung der der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 in seiner Sitzung am 04.02.2015 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderung der Geschäftsordnung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 05.02.2015

Péus
Bürgermeister

2

**4. Satzung vom 05.02.2015
zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung
über die Benutzung der Schwimmhalle Bestwig-Velmede vom 09.12.1975
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2007**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 04.02.2015 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung über die Benutzung der Schwimmhalle Bestwig-Velmede vom 09.12.1975 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Ziffern a) – e) erhält folgende Fassung:

- a) Einzel-Eintrittskarten
(Die Badezeit erstreckt sich auf die jeweils zusammenhängende Zeit des öffentlichen Badebetriebes im Rahmen des Benutzungsplanes)
- | | | |
|-----|--|---------|
| aa) | für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 1,50 € |
| ab) | für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,00 € |
| ac) | für Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Personen im Bundesfreiwilligendienst und Inhaber/innen einer Jugendleiter/innen-Card | 1,50 € |
| ad) | für fremde Schulen | 27,60 € |
- b) Zehner-Eintrittskarten
(Die Badezeit erstreckt sich auf die jeweils zusammenhängende Zeit des öffentlichen Badebetriebes im Rahmen des Benutzungsplanes)
- | | | |
|-----|--|---------|
| ba) | für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 11,50 € |
| bb) | für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 23,00 € |
| bc) | für Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Personen im Bundesfreiwilligendienst und Inhaber/innen einer Jugendleiter/innen-Card | 11,50 € |
- c) Jahres-Eintrittskarten
(Die Badezeit erstreckt sich auf die jeweils zusammenhängende Zeit des öffentlichen Badebetriebes im Rahmen des Benutzungsplanes)
- | | | |
|-----|--|----------|
| ca) | für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 70,00 € |
| cb) | für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 140,00 € |
| cc) | für Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Personen im Bundesfreiwilligendienst und Inhaber/innen einer Jugendleiter/innen-Card | 70,00 € |
- d) für Schulen innerhalb der Gemeinde Bestwig
je Klasse und Jahr 900,00 €
- e) Aktive Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Bestwig
und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig (mit Nachweis) kostenfrei

Artikel II

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung über die Benutzung der Schwimmhalle Bestwig-Velmede vom 09.12.1975 tritt am 01.03.2015 in Kraft.

3

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen in der Gemeinde Bestwig;

- Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Beschlüsse gefasst hat:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt als strategische politische Entscheidung den Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern. Ziel ist eine Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen in der Gemeinde Bestwig.“

Die Potentialflächenanalyse soll unter zusätzlicher intensiver Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgestimmt werden, sobald aus dem Regionalplanverfahren erste verwertbare Tendenzen erkennbar sind.

Die weiteren notwendigen Verfahrensschritte (z.B. Artenschutzprüfung) sollen jedoch erst dann intensiviert werden, wenn aus dem Regionalplanverfahren (und neuem LEP) klare und belastbare Tendenzen erkennbar sind.“

„Die Ausweisung weiterer Vorrangflächen im gemeindlichen Flächennutzungsplan kann nur auf Basis eines ergebnisoffenen Bauleitplanverfahrens in Verbindung mit einer neuen Potentialflächenanalyse erfolgen. Ziel der Gemeinde Bestwig ist es weiterhin, durch die Ausweisung von Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine Steuerung der Standorte vorzunehmen.“

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 16. Dezember 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 5. Januar 2015

Der Bürgermeister

Péus

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 04.02.2015 über die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2013 sowie die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2013

I. Beschluss

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 26.01.2015, TOP 4, fasst der Rat der Gemeinde Bestwig folgenden Beschluss:

- Der Rat der Gemeinde Bestwig bestätigt den Gesamtabchluss 2013 gemäß § 116 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 55.274,02 € ist der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig wird gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2013 Entlastung erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss über die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2013 sowie der Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2013 wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung des Gesamtabchlusses 2013 ist gemäß § 116 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 06.02.2015 angezeigt worden.

Der Gesamtabchluss 2013 wird gem. § 116 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2014

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

Kohlmann
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

5

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 05.02.2015

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 04.02.2015 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 den Bürgermeister beauftragt, einen Kooperationsvertrag zwischen dem Schulträger, der Andreas-Schule sowie dem neuen Träger der offenen Ganztagschule Velmede abzuschließen.
2. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig einen Beschluss zur inhaltlichen Ausrichtung der Thematik „Energie und Netze“ gefasst.

Ralf Péus

6

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2013 der Hochsauerlandwasser GmbH.

Am 22. Dezember 2014 hat die Gesellschafterversammlung der Hochsauerlandwasser GmbH gemäß § 14 Abs. 4 GV sowie § 15 Abs. 1 e) GV den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 33.129.800,86 € festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 24.266,82 € auf neue Rechnung vorzutragen. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

des Bestätigungsvermerks der Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013 der Hochsauerlandwasser GmbH

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns

durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bielefeld, den 14. Juli 2014

Gez. Wirtschaftsprüfer Cebulla und Wirtschaftsprüfer Kampen

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2013 der Hochsauerlandwasser GmbH

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 liegen in der Zeit vom 18. Mai 2015 bis zum 04. Juni 2015 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH in 59872 Meschede, Auf'm Brinke 11, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner ist Herr Udo Lang.

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäfts-jahr 2013 der HochsauerlandEnergie GmbH.

In seiner Sitzung vom 18. Dezember 2013 hat die Gesellschafterversammlung der HochsauerlandEnergie GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 einstimmig festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 236.116,33 € auf neue Rechnung vorzutragen. Der Geschäftsführung wurde die Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

des Bestätigungsvermerks der Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013 der HochsauerlandEnergie GmbH

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bielefeld, den 27. Mai 2014

Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Gez. Wirtschaftsprüfer Cebulla und Wirtschaftsprüfer Kampen

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2013 und des Lageberichts 2013 der HochsauerlandEnergie GmbH

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 18. Mai 2015 bis zum 04. Juni 2015 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH, Auf'm Brinke 11 in 59872 Meschede öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner ist Herr Udo Lang.
